

www.STUDIO-DATAFIN.IT

## Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen, 16. Jänner 2023

Dott. **Alessandro Steiner**  
Dott. **Fabrizio Rossi**  
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Dott. **Ivo Senoner**  
Dott. **Roberto Pedrotti**  
Dott.ssa **Valeria D'Allura**

Geehrte Kundschaft

## Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater Dott. **Loris De Bernardo**      Dott. **Thomas Weissensteiner**

## Collaboratori – Mitarbeiter Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater: Dott.ssa **Gianna Sblandano**      Dott.ssa **Georgia Senoner**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:  
Rag. **Daniele Colaone**      **Manuel Colaone**  
Dott. **Alexander Cecco**

Dott. **Daniel Menestrina**      Dott. **Andrea Venturini**  
Dott. **Simon Kofler**      Dott. **Marco Fonio**

## CIRCOLARE ALLA CLIENTELA RUNDSCHREIBEN

### BETREFF: STEUERLICHE NEUERUNGEN

#### STEUERBONUS 110 % FÜR 2023 UND FOLGEJAHRE

Für Arbeiten an Kondominien, für Privatpersonen, welche ein Gebäude mit max. 4 Baueinheiten besitzen, sowie für Privatpersonen auf Arbeiten auf unabhängige Einheiten innerhalb desselben Kondominiums oder derselben Gebäudes, gilt der Steuerbonus auch für angefallene Spesen innerhalb 31.12.2025, im Ausmaß von - 90% der Spesen für das Jahr 2023

- 70% der Spesen für das Jahr 2024

- 65% der Spesen für das Jahr 2025;

Es besteht jedoch eine Übergangsregelung, welche den Steuerbonus 110 % für einige Arbeiten vorsieht, welche bereits im Jahr 2022 begonnen wurden, wobei dies von Fall zu Fall zu überprüfen ist.

#### ÄNDERUNGEN PAUSCHAUSYSTEM (REGIME FORFETTARIO)

Für das Pauschalsystem laut Art. 1, Abs. 54-89, Gesetz 23.12.2014 Nr. 190, sind ab dem 01.01.2023 folg. Änderungen vorgesehen:

- Erhöhung der Grenzen des Umsatzes/Einnahmen auf 85.000 Euro als Zugangsvoraussetzung für die Anwendung/Verbleib des Pauschalsystems;
- Einführung einer Toleranzgrenze von 100.000 Euro, bei dessen Überschreiten sofort auf das normale System umgestiegen werden muss.

39100 **Bolzano**      Via Galilei 2/A  
39049 **Vipiteno**      Via Frundsberg 9  
39048 **Selva Gardena**      Via Plan 48  
39046 **Ortisei**      Via Arnaria 43  
39055 **Laives**      Via San Giacomo 172  
39012 **Merano**      Via Piave 23

39100 **Bozen**  
39049 **Sterzing**  
39048 **Wolkenstein**  
39046 **St. Ulrich**  
39055 **Leifers**  
39012 **Meran**

Galileistrasse 2/A  
Frundsbergstr. 9  
Plan 48  
Arnariastr. 43  
St. Jakobstr. 172  
Piavestr. 23

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail bolzano@studio-datafin.it  
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail sterzing@studio-datafin.it  
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail gardena@studio-datafin.it  
Tel. 0471796766 Fax 0471789217 E-Mail gardena@studio-datafin.it  
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail laives@studio-datafin.it  
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail merano@studio-datafin.it

## **EINFÜHRUNG EINER "FLAT TAX" AUF DEN ZUWACHS DES EINKOMMENS**

Das Bilanzgesetz führt eine neue Form der Besteuerung ein und zwar in Form einer Ersatzbesteuerung in Höhe von 15 % für Einzelunternehmen und Freiberufler beschränkt auf den Zuwachs des Einkommens des Jahres 2023 zu dem höchsten Einkommen der drei letzten vorangegangenen Geschäftsjahre.

## **ERHÖHUNG DER SCHWELLE FÜR DIE VEREINFACHTE BUCHHALTUNG**

Mit dem Bilanzgesetz werden die Schwellen für die vereinfachte Buchhaltung wie folgt erhöht:

- Von 400.000 Euro auf 500.000 Euro für Dienstleistungen
- Von 700.000 Euro auf 800.000 Euro für andere Tätigkeiten

## **BEGÜNSTIGTE ZUWEISUNG VON BETRIEBSGÜTERN UND UMWANDLUNG IN EINFACHE GESELLSCHAFT**

Mit dem Bilanzgesetz wird die früher geltende Zuweisung von Betriebsgütern wieder eingeführt:

- Zuweisung und begünstigte Abtretung an die Gesellschafter von nicht betrieblich genutzten Immobilien und von Betriebsgütern welche in öffentlichen Registern (z.B. Pkws);
- Umwandlung in einfache Gesellschaft von Personen- und Kapitalgesellschaften, welche als ausschließliche bzw. Haupttätigkeit die Verwaltung von genannten Gütern haben.

Die Zuweisung muss innerhalb 30/09/22 erfolgen.

## **PRIVATISIERUNG (ESTROMISSIONE) BETRIEBLICH GENUTZTER IMMOBILIEN DES EINZELUNTERNEHMERS**

Das Bilanzgesetz sieht für Einzelunternehmer wiederum die begünstigte Privatisierung von betrieblich genutzten Immobilien mittels Zahlung einer Ersatzsteuer vor.

## **AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN (FÜR QUOTIERTE UND NICHT QUOTIERTE GESELLSCHAFTEN)**

Für das Jahr 2023 wird die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken (landwirtschaftliche Grundstücke und Baugrundstücke) laut Art. 7, Gesetz 448/2001, durch Bezahlung einer Ersatzsteuer von 16 % verlängert.

## **IRPEF-ABZUG DER BEZAHLTEN MWST. FÜR DEN KAUF VON WOHNUNGEN MIT HOHER ENERGIEKLASSE**

Mit dem Bilanzgesetz wird der IRPEF-Abzugsbetrag der MwSt. für den Kauf von Wohneinheiten mit hoher Energieklasse wieder eingeführt.

Der Abzug beträgt 50 % der bezahlten MwSt. für den Kauf von Wohnungen innerhalb 31.12.2023, welche in die Energieklasse A und B fallen. Der Abzug wird in 10 Jahresraten abgesetzt.

## **VERLÄNGERUNG DES ABZUGS FÜR ARCHITEKTONISCHE BARRIEREN AUF 75 %.**

Der so genannte "Barrierebonus 75%" („bonus barriere 75%“), der einen Ad-hoc-Abzug für Maßnahmen vorsieht, die "unmittelbar auf die Überwindung und Beseitigung baulicher Barrieren abzielen" und die die Anforderungen des Ministerialerlasses Nr. 236 vom 14.6.89 erfüllen, wird bis zum 31.12.2025 verlängert.

- der Satz des Abzugs beträgt 75 %;
- Der Abzug gilt für Ausgaben, die zwischen dem 1.1.2022 und dem 31.12.2025 getätigt werden;
- der Abzug muss in 5 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden.

## **AUSGABENGRENZE FÜR DEN ABZUG DES "MÖBELBONUS"**

Die abzugsfähige Aufwandsgrenze für den sog. "Möbelbonus" („bonus mobili“) in Höhe von 50 % gemäß Art. 16 Abs. 2 DL 63/2013 wird von 5.000,00 € auf 8.000,00 € für im Jahr 2023 anfallende Aufwendungen erhöht. Für Ausgaben, die im Jahr 2024 anfallen, bleibt die Obergrenze bei 5.000,00 €.

## STUNDUNG VON MAHNBESCHEIDEN

Mahnbescheide, die aufgrund einer automatischen Liquidation oder einer formalen Kontrolle der Steuererklärung ausgestellt wurden, können beglichen werden, wenn die Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Bescheids gezahlt werden. Ab dem 1.1.2023 können sie in maximal 20 vierteljährlichen Raten gestundet werden.

## STEUERGUTSCHRIFT ZU GUNSTEN VON UNTERNEHMEN FÜR DEN KAUF VON STROM UND GAS

Die Steuergutschrift zugunsten von Unternehmen und Gas in Höhe von:

- 35% der Ausgaben (nur für die Energiekomponente des Tarifs) für den Kauf von Strom (45% nur für sogenannte energieintensive Unternehmen), die im ersten Quartal 2023 tatsächlich verbraucht werden
- 45 % der Ausgaben für den Kauf von Erdgas, das im ersten Quartal 2023 verbraucht wurde

## STEUERLICHE ABFINDUNGEN

Zu den verschiedenen Zugeständnissen gehören:

1. die Amnestie von Formfehlern, die bis zum 31.10.2022 begangen werden. Dabei handelt es sich um Verstöße, die sich nicht auf die Steuerbemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, die Mehrwertsteuer und die IRAP auswirken und keinen Einfluss auf die Abrechnung oder Zahlung der Steuer haben. Die Amnestie wird mit der Zahlung der Beträge in Höhe von 200,00 EUR für alle in jedem Steuerzeitraum begangenen Verstöße abgeschlossen, die in zwei gleichen Raten bis zum 31.3.2023 und 31.3.2024 zu zahlen sind. Darüber hinaus muss die Unregelmäßigkeit oder das Versäumnis beseitigt werden.
2. Verschrottung von Zahlungsdateien zu Steuer-/Beitragsforderungen aus Steuerlisten, vollstreckbaren Bescheiden und INPS-Lastschriftanzeigen, die den Inkassostellen vom 1.1.2000 bis 30.6.2022 zugestellt wurden. Wenn Sie Ihren Antrag bis zum 30.4.2023 einreichen, werden Ihnen die in den Gebühren enthaltenen Strafen, Zinsen, Verzugszinsen gemäß Artikel 30 des Präsidialerlasses 602/73 und Inkassogebühren erlassen. Bis zum 30.6.2023 teilt die Agentur für Einnahmen dem Schuldner den Gesamtbetrag der zu zahlenden Beträge mit. Die Belastung kann in 18 Raten gestundet werden.

Weitere erleichterte Abfindungen im Bereich der freiwilligen Berichtigungen, der gütlichen Mitteilungen, der Feststellungsbescheide mit Einwilligung und der Steuerstreitverfahren, die eine erhebliche Verringerung der zu zahlenden Strafen ermöglichen, aber das Bestehen solcher Fälle erfordern, um im Detail den einzelnen Fall untersuchen zu können.

## NEUERUNGEN IM BEREICH ARBEITSRECHT

### BESTEUERUNG DER TRINGKELDER VON ARBEITNEHMERN

Auf Trinkgelder, die Arbeitnehmer in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben erhalten, wird eine Ersatzsteuer von 5 % eingeführt, wenn das zu versteuernde Einkommen 50.000,00 EUR nicht übersteigt.

### BEFREIUNG DES ANTEILS DES ARBEITNEHMERS AN DEN NISF-BEITRÄGEN

Die Befreiung des vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteils der NISF-Beiträge gemäß Artikel 1, Absatz 121 des Gesetzes Nr. 234/2021 wird auch für den Zeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 anerkannt, und zwar in Höhe von

- 2 %, sofern das zu versteuernde Gehalt, gemessen auf monatlicher Basis für 13 Monatszahlungen, den monatlichen Betrag von Euro 2.692,00 nicht übersteigt, für den Monat Dezember wird das Gehalt um das 13. Gehalt erhöht;
- 3 %, sofern das zu versteuernde Entgelt, das monatlich für 13 Monate berechnet wird, einen monatlichen Betrag von Euro 1.923,00 nicht übersteigt, für den Monat Dezember wird das Gehalt um das 13. Gehalt erhöht;

### BEITRAGSENTLASTUNG BEI EINSTELLUNGEN UNTER 36-JÄHRIGER/IN

Eine vollständige Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen bis zu einem Höchstbetrag von 8.000,00 EUR pro Jahr ist vorgesehen für

- neue Festanstellungen und
- die Umwandlung von befristeten Verträgen in unbefristete Verträge, im Laufe des Jahres 2023 von Personen unter 36 Jahren.

### BEITRAGSBEFREIUNG FÜR DIE EINSTELLUNG VON EMPFÄNGERN VON BÜRGERGELD

Eine 100%ige Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen (bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 8.000,00 €) ist vorgesehen, mit Ausnahme der an das INAIL zu entrichtenden Prämien und unbeschadet des Beitragssatzes zu dem die Rentenleistungen berechnet werden, zugunsten von privaten Arbeitgebern, die im Jahr 2023 Bezieher von Bürgergeld (reddito di cittadinanza) einstellen.

### ANREIZE FÜR DIE EINSTELLUNG VON BENACHTEILIGTEN FRAUEN

Der in Artikel 1, Absatz 16 des Gesetzes 178/2020 vorgesehene Anreiz, der in einer 100%igen Befreiung der von den Arbeitgebern zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge (bis zu einem Höchstbetrag von 8.000,00 € pro Jahr) besteht, gilt auch für Neueinstellungen von Arbeitnehmerinnen unter bestimmten Bedingungen, die vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 erfolgen.

### GELEGENLICHE ARBEITSDIENSTE

Der Anwendungsbereich der Gelegenheitsarbeit und insbesondere des Gelegenheitsarbeitsdienstvertrages wird erweitert. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Beschäftigten zu lockern und die Nutzung dieser Dienste für den Tourismussektor flexibler zu gestalten.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- Anhebung der wirtschaftlichen Obergrenze für Nutzer von 5.000,00 EUR auf 10.000,00 EUR;
- eine allgemeine Ausweitung der Höchstzahl der Beschäftigten, so dass Nutzer, die bis zu 10 statt 5 fest angestellte Mitarbeiter haben, den Gelegenheitsarbeitsdienstvertrag in Anspruch nehmen können.

## ERZIEHUNGSURLAUB

Es ist vorgesehen, dass erwerbstätige Mütter und erwerbstätige Väter alternativ einen Monat Elternurlaub gemäß Artikel 34 des Gesetzesdekrets Nr. 151 vom 26.3.2001 mit einem Zuschuss von 80 % nehmen können, sofern

- dieser Monat bis zum sechsten Geburtstag des Kindes genutzt wird;
- der Zeitraum des Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaubs nach dem 31.12.2022 endet.

## ANDERE NEUHEITEN 2023

### ANHEBUNG DER OBERGRENZE FÜR BARGELDTRANSFERS

Ab dem 1.1.2023 beträgt die Grenze für den Transfer von Bargeld zwischen verschiedenen Parteien nicht mehr 1.999,99 EUR (2.000 EUR Schwelle), sondern 4.999,99 EUR (5.000 EUR Schwelle).

### VERPFLICHTUNG ZUR ANNAHME VON KARTENZAHLUNGEN

Die Verpflichtung, Zahlungen mit Zahlungskarten (Debit-, Kredit- und Prepaid-Karten) unabhängig von der Höhe der Transaktion zu akzeptieren, bleibt für alle Personen bestehen, die im Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich professioneller Dienstleistungen, tätig sind.

Darüber hinaus wurde ein Mechanismus vorgesehen, um die Kosten proportional zu den elektronischen Transaktionen (über POS oder Point of Sale, d.h. das Instrument, das die Verwendung von Zahlungskarten ermöglicht) zu machen, insbesondere wenn der Betrag unter 30,00 € liegt.

Gerne stehen für weitere Informationen zur Verfügung.

Kanzlei

Steiner Senoner & Partners